

Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

Zwischen

dem TVD Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V.,
Karlsruhe (TVD BW),

dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V., Stuttgart (Verkehrsverband
Württemberg),

dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V., Freiburg (Verkehrsverband Baden)

– einerseits –

und

der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW)

– andererseits –

wird folgender

R a h m e n v e r t r a g

für die Erbringung von Taxi-/Mietwagenfahrten für Rehabilitanden der DRV BW im Rahmen
des Personenbeförderungsgesetzes geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt

- für die DRV BW
- für Mitglieder des TVD BW, des Verkehrsverbands Württemberg und des Verkehrsverbands Baden, die Taxi-/Mietwagenfahrten mit Fahrzeugen des nach dem Personenbeförderungsgesetz konzessionierten Taxen- und Mietwagenverkehrs durchführen, sofern der Betriebssitz in Baden-Württemberg liegt und sie durch Unterzeichnung der **Verpflichtungserklärung** (Anlage 1) dem Vertrag beigetreten sind
- für andere in Baden-Württemberg ansässige Taxi- oder Mietwagenunternehmen, die diesem Vertrag durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung beigetreten sind

§ 2 Gegenstand dieses Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Durchführung und die Vergütung aller Taxi-/Mietwagenfahrten, die für Rehabilitanden der DRV BW durch Taxi- oder Mietwagenunternehmen durchgeführt werden, sofern der Taxi- oder Mietwagenunternehmer die Verpflichtungserklärung unterschrieben hat.

§ 3

Genehmigung

1. Beförderungen von Rehabilitanden werden von der DRV BW nur dann vergütet, wenn vor Fahrtantritt eine schriftliche Genehmigung der DRV BW vorliegt (siehe Anlage 2).
2. Kosten für Begleitpersonen werden nur übernommen, wenn diese in der schriftlichen Genehmigung aufgeführt sind.

§ 4

Durchführung der Taxi-/Mietwagenfahrten

1. Die Taxi- und Mietwagenunternehmer sind verpflichtet, die Taxi-/Mietwagenfahrten nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zeit-, sach- und verkehrsgerecht durchzuführen.
2. Den Rehabilitanden steht die Wahl des Taxi- oder Mietwagenunternehmens frei. Sie sollen eines der zugelassenen Unternehmen beauftragen.

§ 5

Bekanntmachung und Meldung der beigetretenen Unternehmen

Der TVD BW, der Verkehrsverband Württemberg und der Verkehrsverband Baden verpflichten sich, den Rahmenvertrag in geeigneter Weise bekanntzumachen, sodass alle in Baden-Württemberg ansässigen Taxi- und Mietwagenunternehmen beitreten können.

Der TVD BW, der Verkehrsverband Württemberg und der Verkehrsverband Baden verpflichten sich, der DRV BW alle beigetretenen Unternehmen (Mitglieder und Nichtmitglieder) zu melden und sofern sich Änderungen ergeben, diese jeweils zum nächsten Monatsersten mitzuteilen.

Die DRV BW erstellt für jeden Landkreis eine Übersicht mit allen in diesem Bezirk beigetretenen Unternehmen und stellt sie den Rehabilitanden bzw. Kliniken zur Verfügung. Der Rehabilitand bzw. die Klinik beauftragt dann nach Möglichkeit eines dieser Unternehmen.

§ 6

Vergütungsvereinbarung

1. Für die nach diesem Vertrag durchgeführten Taxi-/Mietwagenfahrten erhalten die Taxi- und Mietwagenunternehmer Beförderungsvergütungen gemäß der jeweils gültigen **Vergütungsvereinbarung** (Anlage 3) dieses Vertrages.
2. Der Entfernungsberechnung werden die über die kürzeste, verkehrsübliche Strecke zurückgelegten Kilometer zu Grunde gelegt.

Die Autobahnstrecke gilt grundsätzlich als kürzeste, verkehrsübliche Strecke, wenn die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nicht mehr als 10 % überschritten wird. Abweichungen (Umleitungen u. ä.) sind bei der Rechnungslegung zu begründen.

3. Wartezeiten werden nicht vergütet.

§ 7 Rechnungslegung

1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich als Einzelabrechnung. Folgende rechnungsbegründende Angaben sind erforderlich:
 - Abhol- und Zieladresse mit Entfernungsangabe
 - Rechnungsbetrag der einzelnen Fahrt untergliedert nach Grundpreis, Kilometerpreis und Zuschlag für die Beförderung mehrerer Personen

Der Rechnung ist die schriftliche Genehmigung der DRV BW beizufügen. Die einzelnen Rechnungspositionen müssen aufgeschlüsselt und nachvollziehbar sein.

2. Die DRV BW prüft und begleicht den ordnungsgemäßen Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen. Rechnungen für nicht von der DRV BW bewilligte Taxi-/Mietwagenfahrten werden dem Taxi- oder Mietwagenunternehmer bzw. der Abrechnungsstelle mit einem entsprechenden Vermerk (soweit möglich unter Angabe des zuständigen Kostenträgers) zurückgegeben.

§ 8 Datenschutz und Schweigepflicht

1. Der Taxi-/Mietwagenunternehmer bzw. die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten. Personenbezogene Daten sind nur für die Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
2. Der Taxi-/Mietwagenunternehmer unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheitsbild der Schweigepflicht.
3. Der Taxi-/Mietwagenunternehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bekanntzugeben und deren Beachtung in geeigneter Weise sicherzustellen.

§ 9 Vertragsverstöße

1. Verstöße gegen diesen Vertrag, insbesondere gegen § 8 des Vertrages (Datenschutz und Schweigepflicht) und das Gebot der Wirtschaftlichkeit, berechtigen zur sofortigen, fristlosen Kündigung des Vertrages.

Vertragsverstöße gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit sind insbesondere:

- Abrechnung von nicht oder teilweise nicht erbrachten Leistungen
- Abrechnung von Gemeinschaftsfahrten als Einzelfahrten
- fremdgenutzte Fahrtunterbrechung
- sonstige Abrechnungsmanipulationen
- Zahlung von Vergütung oder Provisionen für die Zuweisung oder Vermittlung von Aufträgen
- Vordatierung oder Vorausquittierungen (Globalbestätigung von noch nicht erbrachten Leistungen)

2. Schadensersatzansprüche der DRV BW gegenüber dem Taxi-/Mietwagenunternehmer bleiben davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten/Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt zum 01.03.2018 in Kraft und wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2019, mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
2. Die Kündigungsfrist für die Vergütungsvereinbarung wird in dieser separat geregelt. Die Weitergeltung des Rahmenvertrags bleibt von einer Kündigung dieser Vereinbarung unberührt.
3. Der Vertrag erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen für die Übernahme von Fahrkosten durch die DRV BW ändern und daher der Vertrag in der bestehenden Form nicht mehr erfüllt werden kann. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten, um die vorübergehende Weitergeltung von Vertragsbestandteilen sowie eine gesetzeskonforme Fassung des Rahmenvertrages und seiner Anlagen zu vereinbaren.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Karlsruhe, den 24.01.18



TVD Baden-Württemberg
Landesverband des Taxi- und
Mietwagengewerbes e.V.

Stuttgart, den 02.02.2018



Verband des
Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V.

Freiburg, den 26.1.18



Verband des
Verkehrsgewerbes Baden e.V.

Stuttgart, den 17.1.2018



Direktorin
Elisabeth Benöhr
Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg

Anlage 1

zum Rahmenvertrag zwischen dem TVD Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V., Karlsruhe (TVD BW), dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V., Stuttgart (Verkehrsverband Württemberg) und dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V., Freiburg (Verkehrsverband Baden) einerseits und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) andererseits über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW

Verpflichtungserklärung

Mit Wirkung vom 01.03.2018 wurde zwischen dem TVD BW, dem Verkehrsverband Württemberg und dem Verkehrsverband Baden einerseits und der DRV BW andererseits ein Rahmenvertrag über die Durchführung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden geschlossen.

Ich anerkenne den zwischen den oben genannten Partnern abgeschlossenen Rahmenvertrag nebst seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung sowie alle zur Durchführung des Vertrages getroffenen Vereinbarungen als von mir in eigener Person abgeschlossen und verpflichte mich, die abgeschlossenen Verträge zu erfüllen.

Änderungen in Bezug auf die Konzession sowie meinen/unseren Betrieb werde(n) ich/wir dem TVD BW/Verkehrsverband Württemberg/Verkehrsverband Baden und der DRV BW unverzüglich mitteilen.

Die Genehmigungsurkunde(n) für mein(e) Fahrzeug(e) ist/sind in Kopie beigelegt.

(Ort/Datum)

(Name)

(Straße)

(Postleitzahl, Ort)

(Unterschrift)

Original an:

TVD Baden-Württemberg
Landesverband des Taxi- und
Mietwagengewerbes e.V.
Gebrüder-Bachert-Str. 2
76135 Karlsruhe

oder

Verkehrsverband des
Württembergischen
Verkehrsgewerbes e.V.
Hedelfinger Str. 25
70327 Stuttgart-Wangen

oder

Verband des
Verkehrsgewerbes
Baden e.V.
Weißerlenstr. 9
79108 Freiburg

Kopie an:

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Abteilung 17 – Referat 171
Adalbert-Stifter-Str. 105
70429 Stuttgart

Anlage 3

zum Rahmenvertrag zwischen dem TVD Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V., Karlsruhe (TVD BW), dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V., Stuttgart (Verkehrsverband Württemberg) und dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V., Freiburg (Verkehrsverband Baden) einerseits und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) andererseits über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW

Zwischen

dem TVD BW,

dem Verkehrsverband Württemberg,

dem Verkehrsverband Baden

– einerseits –

und

der DRV BW

– andererseits –

wird folgende

V e r g ü t u n g s v e r e i n b a r u n g

über die Durchführung von Personenbeförderungen gemäß § 6 des Rahmenvertrags über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW mit geschlossen.

§ 1

Vergütungsregelungen

Für alle Fahrten von Rehabilitanden der DRV BW, die von dem Rahmenvertrag beigetretenen Taxi-/Mietwagenunternehmen durchgeführt werden, gilt die unter § 2 genannte Beförderungsvergütung.

§ 2

Beförderungsvergütung

1. Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereichs (Pflichtfahrgebiet)

- a) Für Fahrten innerhalb des Tarifgeltungsbereichs bestimmen sich die Beförderungsentgelte nach dem jeweiligen durch Rechtsverordnung erlassenen Taxitarif.
- b) Der Tarifgeltungsbereich (Pflichtfahrgebiet) ist der jeweilige Landkreis, soweit in der Rechtsverordnung nichts Anderweitiges (z. B. Tarifbezirke) geregelt ist. Nach der einschlägigen Rechtsprechung gilt der Tarifgeltungsbereich als verlassen, wenn während der Personenbeförderung der Landkreis auch nur kurzfristig verlassen wird. Dies gilt nicht für Personenbeförderungen, die bei der einfachen Fahrt im gleichen Landkreis

beginnen und enden und nur aufgrund der Autobahnstrecke kurzfristig aus dem Landkreis herausführen.

- c) Für Beförderungen von Rehabilitanden, die außerhalb des Tarifgeltungsbereichs beginnen oder enden, berechnet sich die Vergütung nach Ziffern 2 und 3.

2. Taxi-/Mietwagenverkehr außerhalb des Tarifgeltungsbereichs

Grundpreis für die Inanspruchnahme des Fahrzeuges je Einzelfahrt 3,00 EUR

Streckentarif je Besetzkilometer (von der Einsteigeadresse des Rehabilitanden bis zur Zieladresse) 2,10 EUR

3. Zuschlagsregelung für die gleichzeitige Beförderung von mehreren Personen

Werden mehrere Rehabilitanden gleichzeitig befördert, gilt Folgendes:

- a) Für die erste beförderte Person wird der Preis entsprechend Ziffer 2 errechnet.
- b) Für die zweite beförderte Person sind 30 % des unter a) ermittelten Betrags zugrunde zu legen.
- c) Ab der dritten beförderten Person sind 10 % des unter a) ermittelten Betrags zugrunde zu legen.

In der Abrechnung ist darzulegen, dass es sich um die Beförderung von mehreren Personen handelt und die Berechnung offenzulegen.

§ 3

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

In den Beförderungsvergütungen nach § 2 ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4

Beitritt der Taxi-/Mietwagenunternehmen

Die Regelungen dieser Vergütungsvereinbarung gelten für das jeweilige Taxi-/Mietwagenunternehmen ab dem Tag nach Eingang des Verpflichtungsscheins bei der DRV BW.

§ 5

Inkrafttreten/Kündigung

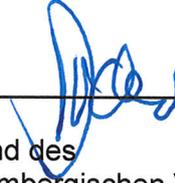
Die Vergütungsvereinbarung tritt zum 01.03.2018 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2019, mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Karlsruhe, den 24.01.18



TVD Baden-Württemberg
Landesverband des Taxi- und
Mietwagengewerbes e.V.

Stuttgart, den 02.07.2018



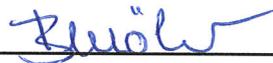
Verband des
Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V.

Freiburg, den 26.1.18



Verband des
Verkehrsgewerbes Baden e.V.

Stuttgart, den 17.1.2018



Direktorin
Elisabeth Benöhr
Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg